

Verfahren gegen Rechtsanwälte finden die Vorschriften Nr. 13, 14 und 15 entsprechende Anwendung.

Die ergangenen Urteile mit den Entscheidungsgründen sind dem Fürstlichen Ministerium, Justizabteilung, abschriftlich einzureichen.

II. Mitteilungen in Ehesachen.

34. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, auch wenn sie sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten hat, eine mit der Beiseinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

III. Mitteilungen in Entmündigungssachen.

35. Von jedem über eine Entmündigung ergehenden Beschlusse hat die Staatsanwaltschaft sofort nach der Zustellung (§ 659 Zivilprozessordnung) dem Vorsteher der Anstalt, in welcher der zu Entmündigende untergebracht ist, Nachricht zu geben und den Namen des etwa bestellten vorläufigen Vormundes zu bezeichnen.

Artikel III.

Anderweitige Mitteilungen.

36. Insoweit im öffentlichen Interesse noch anderweitige oder ausführlichere Mitteilungen oder Mitteilungen an andere als die in Artikel I aufgeführten Behörden notwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind sie von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mitteilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in der Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Staatsanwälte deshalb an Fürstliches Ministerium, Justizabteilung, zu berichten.

Artikel IV.

Schlussbestimmungen.

37. Unberührt bleiben die Vorschriften, durch die für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (beispielsweise in Preßsachen, Majestätsbeleidigungssachen oder in Untersuchungen wegen Hochverrats oder Landesverrats) sowie Mitteilungen zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken (z. B. die Einsendung von Urteilen an das Gesundheitsamt oder das Patentamt) angeordnet sind.